



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Herrn Abteilungsleiter
Wilfried Kühner
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

| | | | | | | |
|--------------------|------------------------|---------------|----------------|----------------------------|---------|--------------|
| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Az. / ID-Nr. | Telefon | Datum |
| 19. Januar 2016 | 31-6400.40/ 378/241 | Schö/TNo | Herr Schöne | 283.00 / 096569 | -190 | 7. März 2016 |

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Kühner,

mit Schreiben vom 16. Januar 2016 haben Sie uns den Entwurf über ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen übersandt. Für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, möchten wir uns bedanken.

A) Grundsätzliches

Die Bedeutung von Bildung wird in den letzten Jahren immer stärker gewichtet. Neben der frühkindlichen Bildung steht dabei vor allem die Schule im Fokus. Hier werden die Weichen für den späteren Erfolg der Bildungsbiografien gestellt. Dabei sieht sich die Schule immer höheren und vielfältigeren Erwartungen ausgesetzt. Lehrer fordern angemessene Unterrichts- und Arbeitsbedingungen, Schüler eine optimale Lernumgebung, Eltern maximale Bildungserfolge und möglichst individuelle Förderung für ihre Kinder und schließlich erwartet die Wirtschaft, dass die Jugendlichen nach der Schule über eine hohe Ausbildungs- bzw. Studienfähigkeit verfügen, um nur einige der wesentlichsten Anforderungen an Schulen zu nennen. Hinzu kommen verschiedene Gerichtsentscheidungen in den letzten Jahren sowie die UN-Behindertenrechtskonvention, die es umzusetzen gilt. Daraus ergeben sich weitere Aufgaben für die Schulen und die Schulträger.

Vor diesem Hintergrund ist es auch aus unserer Sicht dringend notwendig, das Schulgesetz zu novellieren.

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon (0351) 8192-0
Telefax (0351) 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien
3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Dabei gilt es, einen Ausgleich zwischen der Vielzahl der – für sich genommen durchaus gut begründeten – Interessen untereinander, wie auch im Verhältnis zu den Möglichkeiten zu finden, die Schulträger und Freistaat Sachsen beim gemeinsamen Betrieb der öffentlichen Schulen haben.

Selbstverständlich verbinden auch die Schulträger mit den Schulen gewisse Erwartungen. Schließlich ist die Trennung von Schulträgerschaft und Verantwortung für das Lehrpersonal vor allem deshalb erfolgt, weil die Schule seit jeher eine enorme Bedeutung für die lokale Gemeinschaft hat und umgekehrt Schule massiv von ihrem unmittelbaren Umfeld vor Ort beeinflusst wird. Diese Bedeutung der wohnortnahen Schule mit einer starken Verbindung zum Sozialraum besteht bis heute fort und gewinnt sogar zunehmend an Bedeutung, wenn Schulen heute wieder stärker mit ihrem Umfeld zusammenarbeiten. Und dies ist auch erforderlich, da Schule den vielfältigen Anforderungen nicht allein gerecht werden kann, sondern optimaler Bildungserfolg nur im Zusammenwirken aller kommunalen und staatlichen Akteure erreicht wird.

Die Städte und Gemeinden sind sich daher ihrer Verantwortung für Bildung bewusst und nehmen diese auch wahr. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre deutlich gemacht, dass die Schnittstellen zwischen kommunalem Schulträger und Freistaat Sachsen nicht immer optimal gestaltet sind.

Dabei muss künftig stärker Berücksichtigung finden, dass auch die kommunalen Mittel letztlich Steuergelder sind, die so eingesetzt werden müssen, dass sie eine optimierte Wirkung entfalten. Vielfach ist es sinnvoll, die Entscheidung über den Einsatz öffentlicher Mittel vor Ort zu treffen. Aus diesem Grund ist das Prinzip der Selbstverwaltung ein wesentlicher Pfeiler unserer Rechtsordnung. Untrennbar damit verbunden ist jedoch auch die Folge, dass die Prioritätensetzung in jeder Gemeinde unterschiedlich erfolgt. Dies gilt auch für Entscheidungen im Rahmen der Schulträgerschaft.

Daher muss im Ergebnis an all jenen Stellen, wo Einheitlichkeit über alle Schulen im Land durch staatliche Vorgaben gewährleistet werden soll, die Aufgabe von staatlichen Stellen selbst wahrgenommen werden. Damit verbunden ist auch die Verantwortung für die Finanzierung. Einer effizienten Mittelverwendung abträglich ist in jedem Fall ein Auseinanderfallen von inhaltlicher Regelungskompetenz und Finanzierungsverantwortung.

Angemessene und verlässliche finanzielle Unterstützung beim Schulhausbau, der Schulausstattung und der Schülerbeförderung gewährleisten

Im Schulhausbau sind die Ausgangsbedingungen in den Räumen unterschiedlich: Während in den urbanen Gebieten zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, müssen im ländlichen Raum marode Schulgebäude saniert und modernisiert werden.

Die bisher zur Verfügung gestellten Fördermittel decken den Bedarf bei weitem nicht. Die kommunalen Schulträger fordern eine verlässliche und angemessene finanzielle Unterstützung. Den Kreisfreien Städten sollte ein Schulhausbaubudget vergleichbar den Jahren 2013/2014 zur Verfügung gestellt werden. Im kreisangehörigen Raum werden ebenfalls Schulhausbaumittel in beträchtlichem Umfang benötigt.

Der gemeinsame staatliche Bildungsauftrag kann nur durch Schulen erfüllt werden, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und sachgerecht ausgestattet sind.

Um das Vorhaben „Medienerziehung“ an den Schulen umzusetzen, bedarf es in der Zukunft einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur, die die Schulen derzeit nicht bieten können. Dies gilt unabhängig von der Frage, welche Technik den Schülern oder Lehrern wie zur Verfügung gestellt wird. Kauf, Installation sowie Hard- und Softwarepflege für die technische Infrastruktur, die in jedem Fall vorhanden sein muss, binden erhebliche finanzielle wie auch personelle Ressourcen, die mit dem bisherigen Kauf einer Schultafel kaum noch zu vergleichen sind. Der Ausstattungsanspruch an eine moderne Schule wächst mit den Anforderungen an eine zeitgemäße Bildung der Kinder erheblich. Die Kommunen fordern daher den Freistaat Sachsen auf, den Koalitionsvertrag umzusetzen. Darin haben sich die Regierungsfractionen in Zeile 297 f. verpflichtet, „... die Schulträger insbesondere bei Bau, Sanierung und Ausstattung der Schulen weiterhin auf hohem Niveau [zu] unterstützen.“

Der demografische Wandel hat ebenso finanzielle Auswirkungen auf die Schülerbeförderungsträger. Durch die Ausdünnung der Schulstandorte und des öffentlichen Nahverkehrsnetzes sind vor allem die Schüler im ländlichen Raum immer öfter auf den besonders kostenintensiven freigestellten Schülerverkehr angewiesen. Die Schülerbeförderungsträger haben bislang keine ausreichende finanzielle Unterstützung in diesem Bereich durch den Freistaat Sachsen erfahren. Das gilt es zu ändern.

Vor diesem Hintergrund hat der Sächsische Städte- und Gemeindetag bereits Positionen zur Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes beschlossen und Frau Staatsministerin Kurth übergeben (**Anlage**). Leider wurden nur wenige Anregungen aufgegriffen und auch diese nur teilweise umgesetzt, was dem Erfolg des novellierten Schulgesetzes aus unserer Sicht entgegensteht.

B) Wesentliche Kritikpunkte

Dies vorangestellt haben wir den Gesetzentwurf eingehend geprüft und dabei vor allem nach Möglichkeiten gesucht, mit einem optimalen Einsatz vorhandener Mittel möglichst viele der an die Schulen in jetzt und in Zukunft gestellten Anforderungen zu erfüllen. Änderungs- und Ergänzungsbedarf sehen wir in dieser Hinsicht vor allem in folgenden Punkten.

Die nachfolgend nicht näher bezeichneten Paragrafenangaben beziehen sich stets auf den Entwurf des Schulgesetzes.

I. Inklusion

- 1. Der Freistaat Sachsen muss die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für Inklusion schaffen und die Gesamtverantwortung für das dazu notwendige Personal selbst übernehmen.**
- 2. Zur Schaffung der sächlichen Voraussetzungen stellt der Freistaat Sachsen den Schulträgern eine Inklusionspauschale zur Verfügung. Zusätzlicher Raumbedarf für inklusiven Unterricht muss mit einem besonderen Förderprogramm für den Schulhausbau und auskömmlichen Fördersätzen unterstützt werden.**
- 3. Die Auswahl bestimmter Schulen für Inklusion erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage im Rahmen der Schulnetzplanung.**
- 4. Parallel zum Gesetzentwurf legt der Freistaat ein Inklusionskonzept für Schulen vor.**

Soweit nötig und aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten möglich, berücksichtigen die Schulträger bei Baumaßnahmen an Schulen selbstverständlich stets die Anforderungen an Barrierefreiheit. Schüler mit körperlichen Einschränkungen werden daher bereits heute ganz überwiegend an Regelschulen unterrichtet.

Doch um eine tatsächliche Inklusion zu erreichen, bedarf es weit mehr. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Abschaffung der Förderschulpflicht und die Ermöglichung lernzieldifferenten Lernens auch an Oberschulen, sind notwendige Schritte auf dem Weg zur Inklusion an Schulen. Meint es der Freistaat aber tatsächlich ernst, sind sie bei weitem noch nicht ausreichend.

So schafft der Gesetzentwurf für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunächst nur die theoretische Wahlmöglichkeit zwischen dem Unterricht an einer Regelschule oder an einer Förderschule. Voraussetzung soll jedoch sein, dass die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind und die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Offen bleibt, was genau darunter jeweils zu verstehen ist. Problematisch ist diese Unklarheit aus unserer Sicht insbesondere für die Schulleiter, die über die Aufnahme der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden müssen. Das Fehlen weitergehender Definitionen erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit, dass letztlich Gerichte diese Entscheidungen ersetzen, was die Akzeptanz von Inklusion auf allen Seiten gefährdet.

1. Personal für Inklusion ist Aufgabe des Freistaates

Besonders kritisch ist vor diesem Hintergrund aber, dass es der Gesetzgeber unterlässt, die Voraussetzungen in den Schulen selbst zu schaffen. Letztlich werden nicht nur Schulleiter, sondern auch Kommunen mit der Schaffung der genannten Voraussetzungen allein gelassen, denn die Inklusionsbestrebungen verstärken das Problem unterschiedlicher Verantwortungen für den Fachkräfteeinsatz an Schulen.

Gerade die Aufgabe der inklusiven Beschulung verlangt einen Paradigmenwechsel im bisherigen System. Der Inklusionsauftrag ist Teil des staatlichen Bildungsauftrags und damit auch ein Aspekt der inneren Schulorganisation. Folglich ist auch die Bereitstellung und Finanzierung des hierfür erforderlichen Personals Aufgabe des Landes. Nichts anderes ergäbe sich aus dem Grundsatz der Konnexität.

Zurzeit stellt sich der Fachkräfteeinsatz an Schulen im Bereich der Inklusion im Wesentlichen wie folgt dar:

§ 35a SGB VIII sieht Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vor. Diese Einzelfallhilfe gewährt der Jugendhilfeträger.

§ 54 SGB XII regelt die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder. Diese Einzelfallhilfe gewährt der Sozialhilfeträger. Die Eingliederungshilfe wird personenbezogen gewährt. Dies führt dazu, dass in einer inklusiv beschulten Klasse eine Eins-zu-eins-Betreuung der behinderten Kinder erfolgt. Ob in der Unterrichtszeit in jedem Fall – von den räumlichen Kapazitäten abgesehen – ein Bedürfnis hierfür besteht, ist fraglich.

Ergänzend können derzeit die sogenannten „Inklusionsassistenten“ projektbezogen unter wissenschaftlicher Begleitung eingesetzt und über die SMK-ESF-Richtlinie finanziert werden. Ebenso wie die sogenannten „Integrationshelfer“, die zum Teil über die Förderrichtlinie des SMK über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen gefördert werden. Der Einsatz von Personal, welches einen inklusiven Unterricht erst ermöglicht, darf bei der konsequenten Umsetzung des Art. 24 UN-BRK nicht von befristeten Förderprogrammen und dem Erfolg eines Förderantrags abhängig gemacht werden. Der Freistaat Sachsen kann seinem Inklusionsauftrag nur dann gerecht werden, wenn er die erforderlichen personellen Rahmenbedingungen schafft.

Das Erfordernis eines Systemwechsels zeigt sich auch bei den pädagogischen Unterrichtshilfen an den Förderschulen gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2, die der Personalhoheit des Freistaats Sachsen unterfallen. Aufgrund der Inklusion darf der Einsatz der pädagogischen Unterrichtshilfen nicht auf den Förderschulbereich beschränkt bleiben. Es müssen für die inklusive Beschulung pädagogische Unterrichtshilfen wie auch sozialpädagogische Fachkräfte für alle Regelschulen durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt werden (vgl. Formulierungsvorschlag zu § 40).

Das vor kurzem angekündigte Förderprogramm für ca. 160 Inklusionsassistenten ist vor diesem Hintergrund sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Es zeigt, dass offensichtlich auch auf Seiten des SMK die Notwendigkeit von mehr Personal erkannt wurde. Inwiefern die Anzahl ausreichend sein wird, kann jedoch erst beurteilt werden, wenn Erfahrungen zum Wahlverhalten der Eltern vorliegen. Bedauerlich ist aber zum einen, dass die Inklusionsassistenten bei freien Trägern angestellt werden sollen. Statt personelle Zuständigkeiten zu bündeln, wird noch eine weitere Zuständigkeit neu geschaffen. Fraglich ist zudem, was nach Auslaufen der Förderung ab dem Schuljahr 2022/2023 passieren soll, da Inklusion künftig als Daueraufgabe gesetzlich verankert ist.

Noch kritischer ist allerdings, dass nach unserem Kenntnisstand weder die Träger der Schulnetzplanung noch die Schulträger im Vorfeld bei der Auswahl der Schulen einbezogen waren. Daher bleibt offen, warum der Einsatz gerade an den ausgewählten Schulen erfolgt. Es ist nachvollziehbar, dass einige Schulen besonders für Inklusion ausgestattet werden. Allerdings muss die Auswahl, welche Schulen dies sind, durch den Träger der Schulnetzplanung in Abstimmung mit den Schulträgern erfolgen, da neben personellen Voraussetzungen auch sächliche und räumliche zu berücksichtigen sind, sowie die Belange der Schülerbeförderung einbezogen werden müssen.

2. Inklusionspauschale und Schulbauförderung Inklusion

Trotz der erfolgreichen Bemühungen der Schulträger in den zurückliegenden Jahren sind noch nicht in allen Schulen die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für Inklusion gegeben. Aus dem Gesetz ergibt sich für die Schulträger auch keine unmittelbare Verpflichtung, diese Voraussetzungen zu schaffen.

Gleichwohl haben die Diskussionen in den zurückliegenden Wochen gezeigt, dass der Freistaat mit der geplanten Aufhebung der Förderschulpflicht eine ganz erhebliche Erwartungshaltung erzeugt, an deren Erfüllung durch die Schulträger er sich zwingend finanziell beteiligen muss. Schließlich werden ohne Zweifel mehr Räume benötigt, wenn im Rahmen inklusiver Unterrichtung kleinere Klassen gebildet werden, zusätzliches Fachpersonal in den Schulen untergebracht werden muss und Räume für Gruppen- oder Einzelgespräche einzurichten sind. Auch ist die Ausstattung der Schulen insbesondere, aber nicht nur hinsichtlich der Barrierefreiheit noch zu verbessern.

Neben der Beteiligung an den entsprechenden Kosten sollte der Freistaat in dieser Hinsicht zudem darauf hinwirken, dass Standards zur Barrierefreiheit stets mit Augenmaß und mit Blick auf die Folgekosten festgesetzt werden.

3. Konzept der Stützpunktschulen

Ohne dass dies im Gesetzentwurf in irgendeiner Form angedeutet wird, sind deutliche Anzeichen erkennbar, dass das SMK eine Inklusion auf bestimmte Schulen aller Schularten beschränken will, die so ausgewählt sind, dass für alle Schüler in zumutbarer Entfernung eine inklusive Schule jeder Schulart erreichbar ist. Auch die jetzt geplanten Inklusionshelfer an 160 Schulen deuten in diese Richtung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dies auch aus unserer Sicht ein möglicher Weg sein. An der Notwendigkeit zur Schaffung der oben genannten Voraussetzungen ändert dies jedoch nichts.

Damit dieses Konzept tatsächlich Wirkung entfalten kann, ist vielmehr zu prüfen, ob nicht eine gesetzliche Regelung dahingehend zulässig und notwendig ist, durch die die Wahlmöglichkeiten auf diese Stützpunktschulen beschränkt werden.

Zudem ist auch an dieser Stelle noch einmal klarzustellen, dass nicht das SMK die Auswahl trifft, an welchen Schulen inklusiv unterrichtet wird, sondern die Träger der Schulnetzplanung im Rahmen der Schulnetzpläne. Nur so kann die notwendige Verbindlichkeit hergestellt werden.

Fraglich ist schließlich, warum eine lernzieldifferente Unterrichtung an Gymnasien gemäß Satz 2 ausgeschlossen bleiben soll. Dies entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Ansatz der Inklusion und es besteht die Gefahr, dass dadurch nicht nur die Akzeptanz von Inklusion, sondern auch der Oberschule insgesamt weiter abnimmt.

4. Inklusionskonzept für Schulen erforderlich

Das SMK sollte parallel zum Gesetzgebungsverfahren ein Konzept zur Inklusion in Schulen vorlegen, in dem dargestellt wird, wie die praktische Umsetzung der Inklusion in den Schulen ausgestaltet werden soll. Es sollte definiert werden, was mit „inklusive unterrichtet“ konkret gemeint ist. Die Diskussionen in den vergangenen Monaten haben gezeigt, dass hierzu unterschiedliche Auffassungen bestehen.

II. Lehr- und Lernmittel

Die kommunalen Schulträger sind bei der Gewährung der Lehr- und Lernmittel zu entlasten, indem der Freistaat Sachsen finanzielle Verantwortung übernimmt.

Wie eingangs ausgeführt bekennen sich die Städte und Gemeinden zu ihrer Aufgabe als Schulträger. Vor allem über die Bereitstellung der Gebäude und Räume sowie deren sächliche Ausstattung kann am effizientesten vor Ort entschieden werden. Einerseits sind die Städte und Gemeinden regelmäßig Eigentümer der Gebäude. Andererseits sind die Kompetenzen für die Gebäudeverwaltung vor Ort vorhanden und es lassen sich eine Reihe von Synergieeffekten erzielen. Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung liegen also insoweit in einer Hand.

Etwas anderes gilt für Lehr- und Lernmittel: Der Freistaat legt durch Lehrpläne und Bildungsstandards fest, was vom Schüler „gelernt“ werden soll und definiert damit gemäß § 38 Abs. 2 auch die im Schulunterricht notwendigen Lernmittel. Sofern besondere Unterrichtsutensilien wie z. B. der grafikfähige Taschenrechner in den Lehrplan Aufnahme finden, sind sie damit automatisch als Lernmittel zu qualifizieren und werden als Lehrmittel auch von den Lehrern benötigt. Ergänzend dazu soll künftig gemäß § 38 Abs. 4 eine Rechtsverordnung die erforderlichen Lernmittel näher definieren. Diese Verordnung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. Auch für Lehrmittel ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung erhalten.

Die Finanzierungsverantwortung für Lehr- und Lernmittel soll jedoch gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 auch weiterhin der Schulträger tragen, der auf die konkrete Auswahl der Lehr- und Lernmittel keinerlei Einfluss hat.

Dies mag in der Vergangenheit praktikabel gewesen sein. Schließlich sind sowohl Freistaat als auch Kommunen zwei Jahrzehnte davon ausgegangen, dass Lernmittelfreiheit lediglich die leihweise Überlassung von Schulbüchern meint. Mit der Rechtsprechung sächsischer Gerichte zu diesem Themenkomplex, die jetzt im Gesetz nachgezeichnet wird, hat sich die Situation jedoch grundlegend geändert. Weiter steigende Anforderungen an Lernmittel, exemplarisch sei hier auf den zukünftig zu erwartenden Einsatz von Tablets verwiesen, werden die Situation noch einmal verschärfen. Anders als bei Schulgebäuden und deren Ausstattung sind hier keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine Beibehaltung der Finanzierungsverantwortung durch die Kommunen sprechen. Um durch eine Einheit von Entscheidungskompetenz und Finanzierungsverantwortung einen effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen, muss der Freistaat Sachsen künftig die Gesamtverantwortung für die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln übernehmen. Die Kommunen sind bereit, über diese Problematik mit dem Freistaat in lösungsorientierte und verbindliche Gespräche einzutreten.

Bleibe es dagegen bei der bisherigen Zuständigkeit, erwarten wir vom Freistaat Sachsen, dass er sich mit einer dauerhaften und auskömmlichen Lernmittelpauschale an der Finanzierung der Lehr- und Lernmittel beteiligt.

III. Schulen im ländlichen Raum

- 1. Alle Orte außerhalb der Oberzentren – und damit auch die Mittelzentren – sind im Sinne des Schulgesetzes als ländlicher Raum zu definieren.**
- 2. Für Grundschulen außerhalb der Mittel- und Oberzentren entfällt die Anforderung von mindestens 60 Schülern pro Klasse.**

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Regelungen, da sie der seitens des SSG geforderten Differenzierung zwischen Schulstandorten im ländlichen und im urbanen Raum Rechnung tragen.

Gleichwohl sind die Regelungen sowohl in räumlicher als auch inhaltlicher Sicht nicht differenziert genug, um eine ausgewogene Verteilung von Grundschulen zu erreichen, die der eingangs geschilderten Bedeutung der Schule vor Ort gerecht wird.

1. Definition ländlicher Raum

Zunächst ist zu bedenken, dass durch den Ausschluss von Mittelzentren die Ausnahme für jene Orte nicht gilt, die aufgrund von Gemeindegebietsveränderungen einem Mittelzentrum angehören, aber gleichwohl eindeutig ländlich geprägt sind. Zudem umfasst der Begriff „Mittelzentren“ auch eindeutig ländlich geprägte Städte.

Aus diesem Grund sollten alle Orte außerhalb der Oberzentren als ländlicher Raum im Sinne des Schulgesetzes gelten und die Regelungen für Grund- wie auch für Oberschulen entsprechend angepasst werden.

2. Mindestschülerzahl pro Grundschule

Auch inhaltlich ist nach unserer Auffassung die Regelung noch zu wenig differenziert, da sie nur eine leichte Schwankung der Schülerzahl pro Jahrgang um drei Schüler erlaubt, für die gesamte Schule aber – wie im urbanen Raum aufgrund von § 4a Abs. 1 Ziff. 1 auch – weiterhin eine Gesamtschülerzahl von 60 erfüllt sein muss. Diese Hürde ist für ländlich geprägte Gebiete zu hoch. Die vorgesehenen Erleichterungen werden daher nur in Einzelfällen wirklich zum Erhalt einer Grundschule beitragen.

Wir schlagen vor, an dieser Stelle auch noch einmal räumlich zu differenzieren und die Gesamtschülerzahl von 60 Schülern pro Grundschule nur für Mittelzentren zur Anwendung zu bringen. Dazu sollte § 4b Abs. 1 Nr. 1 wie folgt formuliert werden:

„1. mit einer Mindestschülerzahl von zwölf Schülern je Klassenstufe und in Mittelzentren zusätzlich mit einer Gesamtschülerzahl von 60 Schülern ...“

Wir sind der festen Überzeugung, dass damit eine noch ausgewogenere Differenzierung erreicht werden kann, die mit einer deutlich höheren Akzeptanz des Grundschulnetzes im ländlichen Raum einhergehen wird, ohne andererseits die Kosten über Gebühr zu erhöhen.

IV. Schulgirokonten

Der Gesetzgeber muss die Schulleiter ermächtigen, ein Konto im Namen des Freistaates Sachsen einzurichten und zu führen.

Die Thematik war in den vergangenen Jahren, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets, immer wieder Gegenstand intensiver Gespräche und Schriftwechsel, bei denen auch ein Lösungsvorschlag seitens der Schulträger unterbreitet wurde. Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass mit dem Gesetzentwurf eine tragfähige Lösung geschaffen wird. Stattdessen werfen die vorgesehenen Regelungen neue Probleme auf.

Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung des Schulträgers, ein Schulkonto einzurichten, da die beabsichtigte Neuregelung geltendes Haushaltsrecht einschränkt, nicht umsetzbar ist und damit die Eigenverantwortlichkeit der Schulen zu Lasten der Schulträger erhöht würde. Es muss die freie Entscheidung des Schulträgers bleiben, wie er seine Haushaltbewirtschaftung organisiert. Die Soll-Vorschrift aus Satz 1 würde daher in nicht gerechtfertigter Art und Weise in die Organisationshoheit des Schulträgers eingreifen.

Die Bewirtschaftung von Mitteln des Schulträgers kann gänzlich ohne eigenes Girokonto erfolgen, indem die Schulleiter eigenverantwortlich die im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Budgets bewirtschaften. Mit der flächendeckenden Einführung der Doppik in den sächsischen Kommunen werden produktorientierte Haushaltspläne erstellt. Diese folgen grundsätzlich dem Ansatz, den jeweiligen Verantwortlichen Budgets zur eigenständigen Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Die Bildung und Abgrenzung der Budgets steht dabei im Ermessen der Kommune, so dass es auch ohne eine Verankerung im Schulgesetz möglich ist, den Schulleitern entsprechende Budgets zur Bewirtschaftung zu überlassen. Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das gesamte Budget, für das kraft Gesetzes eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Aufwendungen und Auszahlungen besteht, soweit örtlich keine Einschränkungen vorgenommen wurden. Mit der Bewirtschaftungsbefugnis geht in der Regel auch die Erteilung von Zahlungs- und Buchungsanordnungen einher sowie die Zuständigkeit für die rechnerische und sachliche Feststellung. Der Schulleiter könnte daher das ihm zur Bewirtschaftung zugewiesene Budget völlig eigenverantwortlich verwalten, ohne dass es dafür der Errichtung gesonderter Konten für den Zahlungsverkehr bedarf.

Die Kommunikation zwischen Schulleiter und Gemeindekasse kann schriftlich oder auch elektronisch erfolgen, indem die Schulen, soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, an die Finanzsoftware des Schulträgers angeschlossen werden. Auf diese Weise wird auch die Einhaltung sämtlicher haushalts- und kassenrechtlicher Vorschriften sichergestellt. Zur Erleichterung der Bewirtschaftung der dem Schulleiter von der Kommune zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel ist die Einrichtung eines Kontos daher keineswegs erforderlich.

Die Möglichkeit, Girokonten einzurichten, besteht zudem schon nach geltendem Recht und wird von einigen Schulträgern bereits angewandt. Der Gesetzentwurf selbst verweist auf § 1 Abs. 2 SächsKomKBVO, verkennt aber, dass dieser eine Ausführung von Kassengeschäften durch den Schulleiter nur dann zulässt, wenn diese „... mit Schulangelegenheiten zusammenhängen, die den Gemeinden **als Schulträger** obliegen ...“. Die Organisation von Kuchenbasaren oder Klassenfahrten, die in der Begründung zu Satz 2 für die Notwendigkeit eines Schulkontos angeführt werden, ist allerdings keineswegs Aufgabe des Schulträgers und kann daher nicht über ein Konto des Schulträgers gebucht werden.

Die SächsKomKBVO stellt zudem in § 1 Abs. 2 Satz 2 noch einmal klar, dass die Entscheidung dem Bürgermeister obliegt und zwar nicht nur, OB Schulleiter Kassengeschäfte ausführen dürfen, sondern auch für WELCHE dies konkret gilt. Letztlich trägt der Bürgermeister auch die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen. Vor diesem Hintergrund ist auch der in Satz 2 verwendete Begriff „... sonstiger Zahlungsverkehr ...“ viel zu unbestimmt und für eine gesetzliche Regelung völlig ungeeignet.

Schließlich ist festzuhalten, dass die Einrichtung von Girokonten für die Schulträger aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden ist, da diese Konten nicht neben dem Kassensystem des Schulträgers geführt werden können und z. B. sichergestellt werden muss, dass sämtliche Girokonten im Rahmen des Tagesabschlusses berücksichtigt werden und sich daraus zusätzliche Prüfungs- und Dokumentationspflichten (z. B. der Nachweis von SEPA-Mandaten; Pflege von Unterschriftsnachweisen bei Personalwechsel) ergeben. Außerdem ist die Einrichtung mit zusätzlichen Kosten für Kontoführung und Zahlungsverkehr verbunden, die bei der Einrichtung eines Kontos je Schule beträchtlichen Umfang einnehmen können.

Durch § 3b Abs. 4, der künftig die Übertragung staatlicher Finanzmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung an die Schulen ermöglicht, wird das eigentliche Problem noch einmal besonders deutlich. Das Girokonto wird von den Schulen gerade für jene Angelegenheiten benötigt, die nicht Schulträgeraufgabe sind. Dazu gehören Klassenfahrten und Kuchenbasare ebenso wie die in

der Begründung angeführten Lehrerfortbildungen oder Beratungsleistungen.

Letztere sind ganz unstrittig Aufgaben des Freistaats Sachsen, nicht des Schulträgers und können daher keinesfalls über kommunale Konten abgewickelt werden.

Gleichwohl wird eine höhere Eigenverantwortung der Schulen befürwortet und auch die bargeldlose Organisation von Klassenfahrten sollte ermöglicht werden. Die Lösung für die damit zusammenhängenden, nicht aufzulösenden Probleme kann allerdings wie auch im Positionspapier gefordert nur darin liegen, dass der Freistaat Sachsen den Schulleitern die Einrichtung von Girokonten in seinem Namen ermöglicht. Über dieses Konto könnten durch die Schulleiter auch Zahlungen abgewickelt werden, die nicht im Zusammenhang mit Schulträgerangelegenheiten stehen. Der Freistaat Sachsen hätte als Dienstherr der Schulleiter auch die Möglichkeit, durch entsprechende Regelungen die ordnungsgemäße Kontoführung sicherzustellen.

Eine entsprechende Regelung wurde bspw. auch in § 24 Abs. 2b des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewählt und würde tatsächlich dem Gesetzeszweck Rechnung tragen, die Eigenverantwortlichkeit der Schulen zu erhöhen.

Festzuhalten bleibt schließlich, dass die Zahlungen über das staatliche Konto tatsächlich durch die Schulleiter bzw. Lehrer erfolgen müssen und nicht zu einer zusätzlichen Aufgabe des Schulträgerpersonals führen dürfen.

V. Schulnetzplanung für Berufsschulen

- 1. Die gesetzliche Verankerung der Fachklassenlisten wird als ungerechtfertigter Eingriff in die kommunale Planungshoheit abgelehnt.**
- 2. Das Erfordernis des Einvernehmens der Regionalen Planungsverbände zur Schulnetzplanung für Berufsschulen wird entschieden abgelehnt.**

Das sächsische Berufsschulnetz hat sich aufgrund der demografischen Entwicklung in den letzten Jahren als wenig bedarfsgerecht erwiesen. Fachklassen kommen häufig nur noch in den Ballungszentren zustande. Das hat zur Folge, dass die Berufsschulen im ländlichen Raum nicht ausgelastet sind und die berufsbildenden Schulen in den Kreisfreien Städten Kapazitätsengpässe zu bewältigen haben. Ziel der Schulnetzplanung ist es, nach § 23a Abs. 1 ein regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot zu schaffen, bei dem auch die Möglichkeiten der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen sind. Der dabei notwendige überregionale Abstimmungsprozess gestaltet sich aufgrund der konträren Interessen der Landkreise und Kreisfreien Städte als Schulnetzplanungsträger sehr schwierig.

Eine schulgesetzliche Regelung zu kreieren, die diese Abstimmungsprozesse positiv und vor allem zielorientiert unter gleichzeitiger Wahrung der Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften für die Schulnetzplanung und der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der kommunalen Aufgabenerledigung steuert, ist sicherlich eine Herausforderung. Der vorliegende Vorschlag zu § 23a trägt aber nach unserer Einschätzung nicht zur Lösung der aufgezeigten Problematik bei und wird damit den Anforderungen an eine solche Regelung nicht gerecht.

1. Gesetzliche Verankerung der Fachklassenlisten

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 soll der Teilplan der berufsbildenden Schulen künftig nur noch unter ausdrücklicher Berücksichtigung der vom SMK festgelegten Fachklassenlisten mit Einzugsbereich erstellt werden. Derzeit dienen die Fachklassenlisten nach unserer Auffassung lediglich als bloße Nachsteuerung einer bereits vorgefertigten kommunalen Planung. Die vorgeschlagene verbindliche Integration dieser Listen in den laufenden Prozess der Planerstellung bewirkt, dass wesentliche Entscheidungen im Bereich der kommunalen Schulnetzplanung durch die staatliche Ebene vorweggenommen werden. Dies stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in die Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften für die Schulnetzplanung dar und kann daher in dieser Form nicht mitgetragen werden.

2. Einvernehmen des Regionalen Planungsverbands

Auch die vorgeschlagene in § 23a Abs. 4 verbindliche Einbeziehung der Regionalen Planungsverbände lehnen wir ab. Das Einvernehmenserfordernis mit dem zuständigen Regionalen Planungsverband führt zu einer zusätzlichen Formalie, die ein bereits jetzt schon sehr zeitaufwendiges und komplexes Planungsverfahren noch stärker verkompliziert, ohne einen qualifizierten Beitrag für den überregionalen Abstimmungsprozess der Planungsträger zu leisten.

Im Gegenteil: Nach dem derzeitigen Vorschlag stimmt sich der jeweilige Planungsverband lediglich mit den benachbarten Trägern der Schulnetzplanung im Verbandsgebiet ab. Am Beispiel des Landkreises Mittelsachsen, der sich im Planungsverband Region Chemnitz befindet, zeigt sich aber, dass damit nicht alle notwendigen Akteure in den gemeinsamen Abstimmungsprozess einbezogen werden. Bisher mussten die Pläne für die Berufsschulen mit den benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten abgestimmt werden. Für Mittelsachsen sind das die Landkreise Zwickau, Leipzig, Nordsachsen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Kreisfreie Stadt Chemnitz. Nach der vorgeschlagenen Regelung würden aber die Abstimmungspartner, die sich nicht im Verbandsgebiet befinden, aus diesem Prozess herausfallen. Bei dem gewählten Beispiel sind das die Landkreise Nordsachsen, Leipzig, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Befindet sich nun aber eine Berufsschule des Landkreises Mittelsachsen genau an der Grenze zu diesen Landkreisen, würde der derzeitige Gesetzesvorschlag in diesem Fall keine Abstimmung vorsehen.

Damit untergräbt der Regelungsvorschlag wichtige Abstimmungsprozesse und bürdet den Trägern der Schulnetzplanung stattdessen ein unnötiges Verfahrenshemmnis auf. Die Einvernehmenserteilung ist allein von schulgesetzlichen Kriterien abhängig und stellt daher eine reine Rechtmäßigkeitsprüfung durch den Regionalen Planungsverband dar, der ansonsten mit dieser Fachplanung keine Berührungspunkte hat. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit wird jedoch später ohnehin nochmals von der obersten Schulaufsichtsbehörde durchgeführt, so dass die Einführung einer zusätzlichen Kontrollinstanz lediglich zur Verzögerung des Verfahrens führt. Dem Regionalen Planungsverband müsste ein bereits von den Gremien der kommunalen Gebietskörperschaft beschlossener Planentwurf vorgelegt werden. Sofern der Verband sein Einvernehmen innerhalb von 3 Monaten rechtmäßig verweigert, müsste der Planentwurf von der Kommune nachgebessert und abermals den Gremien und danach dem Verband zugeleitet werden, welcher dann wieder innerhalb von 3 Monaten über die Rechtmäßigkeit des Planes entscheiden müsste. Liegt dann das entsprechende Einvernehmen vor, wird der Planentwurf der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung und nochmaligen Rechtmäßigkeitsprüfung zugeleitet.

Zusammenfassend greift der Regelungsvorschlag zum einen aufgrund der vorgefertigten Fachklassenlisten in die Planungshoheit der Gebietskörperschaften ein und trägt zum anderen zur Verschleppung und Bürokratisierung der Schulnetzplanung bei, ohne einen Mehrwert zur bedarfsgerechten Strukturierung des Berufsschulnetzes zu leisten. Daher wird der im Entwurf enthaltene Vorschlag zu § 23a Abs. 4 von uns in aller Deutlichkeit abgelehnt.

VI. Schülerbeförderung

Die Regelung einheitlicher Mindeststandards für die Schülerbeförderung per Verordnung wird als massiver Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit abgelehnt.

Die Schülerbeförderung ist gemäß § 23 Abs. 3 weisungsfreie Pflichtaufgabe der Landkreise und Kreisfreien Städte und soll es auch künftig bleiben. Wie die Schülerbeförderung vor Ort konkret ausgestaltet wird, richtet sich naturgemäß nach den jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten. Dass diese im Landkreis Görlitz andere sind als in den Kreisfreien Städten bedarf keiner Erläuterung. Sinn und Zweck einer kommunalen Aufgabenerfüllung ist es ja gerade, den unterschiedlichen Rahmenbedingungen entsprechend die besten Lösungswege zu suchen.

Die in § 23 Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung, die es dem SMK künftig erlauben soll, per Verordnung detaillierte Mindestanforderungen für die Schülerbeförderung zu definieren, greift vor diesem Hintergrund massiv in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ein, ohne dass hierfür tragfähige Gründe ersichtlich sind oder in der Gesetzesbegründung dargelegt werden. Insbesondere bleibt offen, warum gerade die fünf ausgewählten Kriterien per Rechtsverordnung geregelt werden sollen.

Soll künftig landesweit Konformität hinsichtlich des Beförderungsanspruches hergestellt werden, stünde es dem Freistaat frei, die Schülerbeförderung komplett selbst zu regeln und damit auch zu finanzieren. Da dies ganz offensichtlich nicht gewünscht ist, muss die differenzierte, in den unterschiedlichen regionalen Strukturen begründete Herangehensweise der einzelnen Aufgabenträger akzeptiert werden.

Sollte es bei der vorgesehenen Bestimmung von Mindestanforderungen bleiben, hat der Freistaat Sachsen gemäß Art. 85 Abs. 2 Sächsische Verfassung die mit der Aufgabenerweiterung entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Rein redaktionell weisen wir darauf hin, dass in Ziff. 1 und in Ziff. 5 das Wort „Höchstzeiten“ durch das Wort „Richtzeiten“ ersetzt werden sollte.

C) Weiterer Änderungs- und Ergänzungsbedarf

Unabhängig von den oben dargestellten Schwerpunkten haben die intensiven Beratungen in unseren Gremien weiteren Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf ergeben, der nachfolgend dargestellt wird.

Zu § 1 Abs. 3 Satz 1 – Besondere Erziehungsaufgaben

Die Hervorhebung bestimmter besonderer Erziehungs- und Bildungsaufgaben begrüßen wir. Fraglich ist, ob Schule dies alles – neben der Vermittlung fachlicher Inhalte – leisten kann. Wir regen an, nach den Worten „... *Verkehrserziehung und...*“ die Worte „... - *ergänzend zur elterlichen Sorge - ...*“ einzufügen, um klarzustellen, dass die Hauptverantwortung für diese Kompetenzen bei den Eltern liegt.

Da unklar bleibt, worauf sich der Begriff „*Prävention*“ bezieht, sollte er entweder in Bezug gesetzt, gestrichen oder - zumindest in der Begründung - präzisiert werden.

Zu § 3a Abs. 1 und Abs. 2 – Schulprogramm

Im Sinne der eingangs dargestellten gemeinsamen Bildungsverantwortung von Kommune und Staat müssen bei der Erstellung des Schulprogramms unbedingt auch Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung mitwirken. Dies gilt umso mehr, als das Schulprogramm sich nunmehr ausdrücklich auch auf außerunterrichtliche Veranstaltungen erstrecken soll und damit in den Verantwortungsbereich anderer Stellen einwirkt.

Akzeptanz wird das Schulprogramm dort nur erreichen, wenn eine Mitwirkungsmöglichkeit besteht.

Wir fordern daher, in § 3a Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „*Sie plant...*“ die Worte „... *in Abstimmung mit dem Träger der Ganztagsangebote sowie dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung ...*“ einzufügen.

Zu § 3a Abs. 3 – Bildungsabschlüsse als Qualitätsmerkmal

Als weitere Bezugspunkte zur Qualitätsüberprüfung sollen neben dem Schulprogramm sowie den Lehrplänen künftig auch „Bildungsstandards“ sowie „weitere Vorgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Schulqualität“ dienen, ohne dass allerdings der Gesetzgeber definiert, was damit gemeint ist und wie diese Bezugspunkte zur Schulqualität erarbeitet werden.

Damit wird das Gegenteil von dem bewirkt, was mit dem Gesetzesentwurf eigentlich erreicht werden soll, nämlich eine größere Eigenverantwortlichkeit der Schulen. Vielmehr kann das SMK künftig jegliche Vorgaben zum Bezugspunkt für die Qualitätssicherung erklären. Letzteres ist besonders problematisch, da sich gemäß § 38 Abs. 2 aus den Bildungsstandards künftig auch die notwendigen Lernmittel ergeben können. Diese unbestimmten Formulierungen erfüllen auch nicht die Anforderungen an gesetzliche Regelungen und sind daher abzulehnen.

Unabhängig davon regen wir allerdings an, für die Bewertung der Bildungsqualität auch die erreichten Abschlüsse sowie die Anschlussorientierung als Kriterien zur Überprüfung der pädagogischen Arbeit mit heranzuziehen.

Zu § 3b Abs. 1 – Budgetverantwortung für Schulleiter

Eine höhere Eigenverantwortung der Schulen unterstützen wir grundsätzlich. Viele, vor allem größere Schulträger, machen bereits von der Möglichkeit Gebrauch, den Schulen kommunale Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zu übertragen. Die in § 23 Abs. 2 Satz 4 bestehende Soll-Vorschrift aus § 3b Abs. 1 Satz 1 wird damit von den Schulträgern umgesetzt.

Gestrichen werden sollte aber Satz 2, der die Möglichkeit der Übertragung weiterer Befugnisse eröffnet. Diese ergibt sich bereits aus den allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften. Zudem werden durch den neuen Satz 3 weitergehende Befugnisse zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Schulleiter mit Wirkung für den Schulträger noch einmal klar geregelt.

Unabhängig davon müssten aber in Satz 2 in jedem Fall die Worte „... *im Einvernehmen mit dem Schulleiter ...*“ gestrichen werden. Größere Schulträger müssen im Sinne einer effizienten Organisation der Schulverwaltung in allen Schulen einheitlich verfahren und können die Übertragung haushaltsrechtlicher Befugnisse nicht mit jedem Schulleiter einzeln in unterschiedlicher Art und Weise regeln.

Auch entstünden dann bei Schulleiterwechseln bzw. im Vertretungsfall unklare Situationen. Im Extremfall könnte ein Einvernehmenserfordernis dazu führen, dass einheitlich auf eine Übertragung der Befugnisse verzichtet werden muss, was nicht im Interesse des Gesetzgebers sein kann.

Die in Satz 3 neu geregelte Möglichkeit des Abschlusses von Rechtsgeschäften mit Wirkung für den Schulträger durch den Schulleiter wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings ist hier eine Vielzahl von Vorschriften, vor allem vergaberechtlicher Natur, zu beachten. Es bedarf daher in jedem Fall entsprechender Fortbildungen der Schulleiter durch ihren Dienstherrn und der Klärung, wie im Schadensfall verfahren wird.

Zu § 3b Abs. 2 – Pauschale Mittel für Schulträger

Im Bereich der Ganztagsangebote hat sich gezeigt, dass sich das Verfahren der pauschalisierten Zuwendungen und die damit verbundene Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens für alle Akteure bewährt haben. Gleichzeitig wurde damit die Eigenverantwortung der kommunalen Schulträger erfolgreich gestärkt. Die vorgesehene Möglichkeit, den Schulträgern pauschalierte, zweckgebundene Zuweisungen zur Verfügung zu stellen, ist daher zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, dass das System der pauschalisierten Zuweisungen weiter ausgebaut und gegebenenfalls auch auf weitere Förderbereiche übertragen wird.

Zu § 3b Abs. 3 – Schulgirokonten

Der Absatz ist entsprechend der vorstehenden Ausführungen zum Schulgirokonto durch folgende Regelung zu ersetzen: *„Der Schulleiter darf im Namen des Freistaates Sachsen Schulgirokonten bei einem Kreditinstitut einrichten und führen.“*

Zu § 3b Abs. 5 – Erweiterte Bildungsangebote an BSZ

Die Möglichkeiten erweiterter Bildungsangebote von Beruflichen Schulzentren (BSZ) werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings muss in den entsprechenden Regelungen sichergestellt werden, dass diese nur im Einvernehmen mit dem Schulträger eingerichtet werden können und dieser frei entscheiden kann, ob und in welchem Umfang er seine Räume und Ausstattung für zusätzliche Angebote zur Verfügung stellt. In Satz 1 sind daher nach dem Wort *„können“* die Worte *„... im Einvernehmen mit dem Schulträger ...“* zu ergänzen.

Unklar bleibt zudem, was mit dem Begriff *„Ausbildung“* gemeint ist, denn welche Ausbildung ist nicht gleichzeitig ein schulischer Bildungsgang.

In Satz 2 müssen die Worte *„Absatz 1“* gestrichen werden, um § 38 komplett auszuschließen, da die Lernmittelfreiheit ausschließlich im Rahmen der Schulpflicht gilt, nicht jedoch bei erweiterten Bildungsangeboten. Zusätzlich ist zu Beginn des Satzes 2 vor *„§ 38 ...“* die Angabe *„§ 23 Abs. 2 und ...“* einzufügen, da für erweiterte Bildungsangebote nicht die Ausstattungsverpflichtung des Schulträgers gelten kann, sondern diese Angebote nur mit seinem

Einvernehmen konzipiert werden, wobei Vereinbarungen über die Nutzung der Räumlichkeiten und der Ausstattung zu treffen sind.

Zudem ist zu klären, welchen Status die Teilnehmer erweiterter Bildungsangebote haben. Sind diese Schüler i. S. d. Schulgesetzes oder sind es sonstige Teilnehmer? Davon hängen vor allem versicherungs- und steuerrechtliche Fragen (Unfallkasse Sachsen, Betriebe gewerblicher Art u. a. m.) ab.

Schließlich stellt sich die Frage, wie die Teilnehmer erweiterter Bildungsangebote bei der Berechnung der Mindestschülerzahl (§ 4a Abs. 1 Ziff. 6) bzw. der Entscheidung über den Bestand des BSZ insgesamt Berücksichtigung finden.

Zu § 3b Abs. 6 – Pauschalisiertes Lehrerarbeitsvermögen

Grundsätzlich wird die Regelung im Sinne einer auch im Positionspapier des SSG geforderten Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Schulleiters begrüßt. Gleichwohl stellt sich die Frage, inwieweit das pauschalisierte Lehrerarbeitsvermögen konkrete Auswirkungen auf die vom Träger der Schulnetzplanung festgelegten Zügigkeiten hat. Problematisch ist dies besonders bei Fachkabinetten und Sporthallen durch eine mögliche Unterrichtspreizung (z. B.: Eine vom Schulleiter vorgenommene Gruppenteilung in Physik blockiert eine geplante vierzügige Klassenbildung). Aus diesem Grund sollte gesetzlich klargestellt sein, dass die Nutzung nur im Rahmen der Vorgaben des Schulnetzplans erfolgen kann.

Zu § 4a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 – Mindestschülerzahl an Oberschulen

Durch die Festlegung einer Mindestschülerzahl von 20 und der Höchstschülerzahl von 28 Schülern je Oberschulklasse (§ 4a Abs. 2 Satz 1) entsteht eine Regelungslücke bei 57 bis 59 Kindern, da hier mehr als zwei Klassen ($2 \cdot 28 = 56$), aber weniger als drei Klassen ($3 \cdot 20 = 60$), gebildet werden müssten.

Zu § 4a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 – Mindestschülerzahl an BSZ

Die Aufnahme der Mindestschülerzahl von 750 Schülern je BSZ wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung absolut, so dass ein BSZ unmittelbar aufgehoben werden müsste, falls die Zahl unterschritten wird. Das ist faktisch unmöglich. Deshalb sollte der Wert von 750 Schülern eine Voraussetzung für die Berücksichtigung eines BSZ im Schulnetzplan sein, so dass der Mitwirkungsentzug gleitend erfolgen kann. Auf diese Weise kann auch eine ansonsten kurzfristig notwendige Anpassung der Teilpläne berufsbildender Schulen in bestehenden Schulnetzplänen vermieden werden.

Zu § 4a Abs. 1 Satz 2 – Ausnahme von der Mindestschülerzahl bei Fachklassen

Die Möglichkeit, Ausnahmen von der Mindestschülerzahl zuzulassen, muss auf Landes- und Bundesfachklassen erweitert werden, um besondere Berufsausbildungen auch bei Unterschreitung der Mindestschülerzahlen je Klasse zu erhalten.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Verpflichtungen gegenüber anderen Bundesländern bestehen.

Zu § 4a Abs. 2 – Überschreitung der Höchstschülerzahl

In Satz 2 müssen nach dem Wort „Schulkonferenz“ die Worte „... und im Einvernehmen mit dem Schulträger ...“ eingefügt werden, da objektive Kriterien, wie zum Beispiel die begrenzte Anzahl von Experimentierplätzen in Fachkabinetten oder auch die Kapazitäten des Hortes die Anzahl der Schüler je Klasse begrenzen. Der Schulträger benötigt daher zusätzlich zur Mitbestimmung in der Schulkonferenz ein Vetorecht.

Außerdem ist Satz 3 so zu ergänzen, dass auch für Eingangsklassenstufen allgemeinbildender Schulen geringere Klassenobergrenzen festgelegt werden können, um Platzreserven für Zuzüge und Schulwechsler in späteren Schuljahren zu schaffen. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund der zunehmenden und unterjährig notwendigen Aufnahme von Migranten in den Schulen bedeutsam.

Zu § 4a Abs. 4 Satz 1 – Bestimmung der Klassenanzahl

Die Festlegung muss zwingend im Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. dem Träger der Schulnetzplanung erfolgen, um eine sinnvolle Nutzung vorhandener Kapazitäten sicherzustellen. Nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ sind daher die Worte „... nach Anhörung des Schulträgers ...“ einzufügen.

Zu § 4a Abs. 4 Satz 2 – Bestimmung der Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität wird nicht nur durch das Lehrerarbeitsvermögen, sondern vor allem auch durch die räumlichen Gegebenheiten begrenzt. Die Vorschrift sollte daher so ergänzt werden, dass die Aufnahmekapazität durch die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger bestimmt wird.

Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit sollte im Sinne einer Umsetzung der Inklusion zumindest in der Begründung die Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erwähnt werden.

Zu § 4a Abs. 5 – Abweichung bei fehlenden Hortplätzen

Im Sinne einer engeren Kooperation von Schule und Hort und vor dem Hintergrund, dass nahezu alle Kinder in Grundschulen auch den Hort besuchen wollen, sollte die Vorschrift um folgenden Satz 3 ergänzt werden: „An Grundschulen sind Abweichungen von Absatz 2 Satz 1 zulässig, wenn auf dem Schulgrundstück und in zumutbarer Nähe nicht ausreichend Hortplätze verfügbar sind.“

Zu § 4b Abs. 1 – Grundschulen im ländlichen Raum

Wie oben dargestellt sollten die Ausnahmen für den ländlichen Raum auch in Mittelzentren gelten. In § 4b Abs. 1 Satz 1 müssen daher die Worte „... Mittel- und ...“ vor dem Wort „Oberzentren“ gestrichen werden.

Zu § 4b Abs. 2 – Oberschulen im ländlichen Raum

In Konsequenz zur räumlichen Abgrenzung gemäß den Ausführungen zu Abs. 1 müssen auch hier die Worte „... Mittel- und ...“ entfallen, so dass auch in Mittelzentren einzügige Oberschulen mit 25 Schülern je Klasse geführt werden können.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch mit dieser Differenzierung an Oberschulen im ländlichen Raum bei Anmeldezahlen von mehr als 28 Schülern (Höchstzahl pro Klasse gem. § 4a Abs. 2 Satz 1) und weniger als 40 (Mindestanzahl für 2 Klassen gem. § 4a Abs. 1 Ziff. 2) problematische Situationen entstehen. In diesen Fällen müssten Schüler abgewiesen werden, was dazu führt, dass der Standort in den Folgejahren weitere Anmeldungen verliert (z. B. von Geschwisterkindern).

Zu § 4c Abs. 1 – Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Satz 3 lässt die falsche Schlussfolgerung zu, dass bei allen anderen Feststellungsverfahren die schulische Entwicklung nicht einzubeziehen ist. Es wird angeregt, eine Formulierung zu wählen, die das angestrebte Ziel, vorschnelle Zuweisungen an eine Förderschule zu vermeiden, besser wiedergibt.

Zudem ist diese Vorschrift sowie die Begründung dazu naturgemäß am einzelnen Schüler ausgerichtet. Allerdings wird es die Klassenbildung erheblich erschweren, denn es liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Schüler dann nach Klassenstufe 1 oder 2 statt wie bisher bereits mit der Einschulung in Förderschulen wechseln werden.

Zu § 4c Abs. 3 Satz 2 – Berücksichtigung Hortkapazitäten

Da die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen sowie bei Grundschulen auch die integrativen Betreuungsmöglichkeiten des Hortes wesentliche Kriterien für die Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf darstellen, sind in Satz 2 nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „...im Einvernehmen mit dem Schulträger und bei Grundschulen mit dem Hort...“ einzufügen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2 lit. e und § 13a – Entfall berufsbildender Förderschulen

Die berufsbildenden Förderschulen werden mit dem Gesetzentwurf abgeschafft. Nach § 4c Abs. 2 werden auch Berufsschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen unterrichtet, wenn die dort genannten Bedingungen gegeben sind. Ist dies jedoch nicht der Fall, braucht es weiterhin eine berufliche Bildungsperspektive mit sonderpädagogischer Förderung für die betroffenen Schüler. Diese fehlt jedoch nach dem aktuellen Entwurf.

Zwar wird in der Begründung zu § 4a Abs. 1 Satz 2 die Bildung besonderer Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Berufsschulen angedeutet. Inwiefern diese jedoch

einen adäquaten Ersatz für die berufsbildenden Förderschulen darstellen können, bleibt unklar.

Die Änderungen von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 lit. e sowie die Streichung von § 13a müssen entfallen und berufsbildende Förderschulen erhalten bleiben. In jedem Fall sind Übergangsfristen vorzusehen, so dass die Schulträger ausreichend Zeit haben, die räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

Zu § 5 Abs. 4 – Kooperation von Grundschule und Hort

Die Neuformulierung wird grundsätzlich begrüßt. Unklar bleibt allerdings, weshalb sich die Zusammenarbeit auf die Schuleingangsphase beschränken soll. Insbesondere bei Horten ergibt diese Beschränkung keinen Sinn. Die Worte „... während der Schuleingangsphase ...“ sollten daher gestrichen werden.

Auch suggeriert das Wort „den“ vor dem Wort „Kindergärten“ eine Verpflichtung zur Vollständigkeit. Gerade in den Kreisfreien Städten und in gemeinsamen Schulbezirken wären Grundschulen jedoch überfordert, müssten sie tatsächlich mit allen Kitas ihres Schulbezirks zusammenarbeiten. Das Wort „den“ sollte daher gestrichen werden.

Zu § 5 Abs. 5 – ganzheitliche Betreuung an Grundschulen

Die Formulierung in Satz 1 wird entschieden abgelehnt. Zunächst ist völlig unklar, was mit einer „ganzheitlichen Betreuung“ gemeint ist. Aufgrund des Verweises auf § 13 Abs. 4 wird allerdings klar, dass künftig für jeden Grundschüler ein Hortplatz zur Verfügung gestellt werden muss. Daraus ergibt sich ein Rechtsanspruch, der bislang nirgends normiert ist. Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ist lediglich ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Sollte die neue Aufgabe so im Gesetz verankert werden, muss der Freistaat Sachsen gemäß Art. 85 Abs. 2 Sächsische Verfassung einen entsprechenden Mehrbelastungsausgleich für die Bereitstellung von Hortplätzen an Grundschulen bereitstellen.

Die Neuregelung in Satz 3 wird sehr begrüßt, da bislang datenschutzrechtliche Hürden eine wirksame Zusammenarbeit von Schule und Hort bei der individuellen Förderung des einzelnen Schülers verhinderten. Sofern rechtlich möglich, sollte es dabei aber im Sinne des Kindeswohls nicht auf die Einwilligung der Eltern ankommen, da diese erfahrungsgemäß gerade in jenen Fällen verweigert würde, in denen eine Kooperation von Grundschule und Hort am dringendsten nötig wäre.

Auf jeden Fall aber muss die Möglichkeit zur Einsichtnahme auf Gegenseitigkeit beruhen. Die seit Jahren immer wieder geforderte Kooperation von Hort und Grundschule auf Augenhöhe kann nicht mit einseitigen Regelungen erreicht werden. Nach Satz 3 ist daher folgender Satz 4 anzufügen: *„Satz 3 gilt entsprechend für die Einsichtnahme der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen in die Dokumentationen der Grund- und Förderschulen zum Leistungs- und Entwicklungsstand des Kindes.“*

Zu § 6 Abs. 1 – Oberschule – kein Abschluss ohne Prüfung

In Satz 1 bleibt unklar, was mit dem Begriff „*Bildungsabsichten*“ gemeint ist. Hier sollte zumindest in der Begründung eine Klarstellung erfolgen oder auf den Begriff verzichtet werden.

Die Ausführung in der Begründung, wonach künftig alle Oberschulabschlüsse an die Teilnahme an einer Abschlussprüfung gebunden sind, steht im Widerspruch zu Satz 7, wonach mit Versetzung in Klassenstufe 10 des Realschulbildungsgangs ein dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Schulabschluss erworben wird, ohne dass hier eine Prüfung zu bestehen ist.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 4 – Flexibilität an Oberschulen

Die Möglichkeit, im Rahmen eines erweiterten pädagogischen Konzepts von der Differenzierung nach Bildungsgängen abzuweichen oder ergänzende Bildungsinhalte anzubieten, erhöht die Flexibilität der Schulen und wird grundsätzlich begrüßt. Das erweiterte pädagogische Konzept sollte jedoch, wie auch der jahrgangsübergreifende Unterricht gemäß § 4b Abs. 3, nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers eingeführt werden können, da sich daraus möglicherweise zusätzliche Bedarfe ergeben.

Zu § 6 Abs. 4 Satz 2 – Kooperation Oberschule – Berufsschule

Im Sinne einer möglichst weiten Öffnung der Oberschule zu allen berufsbildenden Einrichtungen sollte statt „...*Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien...*“ eingefügt werden „...*und berufsbildenden Schulen...*“.

Zu § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 – Verlängerung BVJ – Schulsozialarbeit

Durch die in Satz 2 geschaffene Möglichkeit, das Berufsvorbereitungsjahr auf zwei Jahre auszuweiten, entstehen für die Schulträger zusätzliche Kosten für die Erweiterung der räumlichen Kapazitäten.

Grundsätzlich kann Satz 3, der die sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr vorschreibt, gänzlich entfallen, sofern unser Vorschlag aufgegriffen wird, allen Schülern eine sozialpädagogische Betreuung zur Verfügung zu stellen (vgl. Ausführungen zu § 17).

Sofern eine Klarstellung, dass die Personalhoheit für die Sozialarbeiter beim Freistaat Sachsen liegt (vgl. Ausführungen zu § 40), nicht erfolgt, müsste allerdings hilfsweise die Richtlinie für die sozialpädagogische Förderung der Gesetzeslage angepasst werden, so dass eine sozialpädagogische Betreuung auch im zweijährigen BVJ erfolgen kann.

Zu § 12 Abs. 3 – Berufsausbildung mit Abitur

Im Sinne einer Kürzung und vor allem der besseren Lesbarkeit des Gesetzes wird folgende Formulierung angeregt: „*Für Schüler, die*

während der Klassenstufe 11 auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses anstreben, beträgt die ...“.

Zu § 13 Abs. 2 Satz 2 – Alle Abschlüsse an Förderschulen

Das Angebot, an Förderschulen Abschlüsse sämtlicher allgemeinbildender Schularten zu erwerben, wird neue Raum- und Ausstattungsanforderungen zur Folge haben, wenn die Schulordnungen, wie beispielweise beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, sehr kleine Gruppenstärken zulassen. Nicht zuletzt aus diesem Grund sollten, wie auch bei § 4c Abs. 2 Satz 1, nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Worte „... und wenn dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird ...“ eingefügt werden.

Zu § 13 Abs. 3 – Schülerbeförderung bei Ablehnung der Heimunterbringung

Sofern die Zustimmung der Eltern zur Heimunterbringung und die entsprechende Ergänzung durch Satz 3 erforderlich ist, muss klargestellt werden, dass bei Ablehnung eines Heimplatzes kein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht. Dies gilt insbesondere, da gerade in diesen Fällen häufig weite Entfernungen zurückzulegen sind, was kaum in der vorgegebenen Zeit von weniger als einer Stunde zu bewältigen ist. Schließlich ist es dem Steuerzahler kaum zu vermitteln, weshalb aus öffentlichen Mitteln sowohl der Heimplatz vorgehalten wird als auch - die gerade in diesen Fällen außergewöhnlich hohen - Schülerbeförderungskosten zu tragen sind. Es wird angeregt, dazu folgenden Satz 4 zu ergänzen: „Erteilen die Eltern die Zustimmung zur Heimunterbringung gemäß Satz 3 nicht, entsteht keine notwendige Beförderung des Schülers auf dem Schulweg im Sinne von § 23 Abs. 3.“

Zu § 13 Abs. 6 Satz 3 – Begriff Behinderung

Der Begriff „behindertenspezifische“ sollte durch „individuelle“ ersetzt und in dem einheitlichen Gesetzesduktus entsprechend nach dem Wort Erziehern die Worte „... von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.“, angefügt werden.

Zu § 13 Abs. 10 – Studienorientierung an Förderschulen

Da man an Förderschulen auch die allgemeine Fachhochschulreife erreichen kann, muss das Wort „Berufsorientierung“ durch die Worte „Berufs- und Studienorientierung“ ersetzt werden.

Zu § 15 Satz 1 – Schulversuche

Ein wichtiges Ziel für die Überarbeitung des Schulgesetzes war die Erhöhung der Zukunftsfestigkeit. Vor diesem Hintergrund verwundert umso mehr, dass Schulversuche künftig nicht nur auf Initiative des SMK erfolgen dürfen. Eigene gute Ansätze von Schulen oder auch Schulträgern werden damit von vornherein

ausgeschlossen. Das läuft auch dem erklärten Anliegen zuwider, die Eigenständigkeit der Schulen zu erhöhen.

Wir fordern daher, dass Schulversuche wie bisher von allen initiiert werden können und lediglich einer Genehmigung des SMK bedürfen. Dazu ist das Wort „durchführen“ durch das Wort „genehmigen“ zu ersetzen.

Weiterhin fehlt eine Regelung, welche Zukunftsperspektive bisherige Schulversuche haben, deren Genehmigungen bisher immer wieder nur befristet erteilt wurden. Insoweit ist die Eigenverantwortlichkeit der Schule zu stärken. Wenn laut dem Koalitionsvertrag in Randziffer 316 bereits die Möglichkeit der Schule besteht, „eigenverantwortlich von der Bildungsgangdifferenzierung abzuweichen“, um die Durchlässigkeit des zweigliedrigen Schulsystems zu stärken, so ist es demgegenüber ein kleiner Schritt, die Entscheidung über die Laufzeit eines bewährten Schulversuchs auf die Schule zu übertragen.

Zu § 16 Abs. 2 Ziff. 2 – Betreuungsangebote an Förderschulen

Die Erweiterung der Pflicht zur Schaffung von Betreuungsangeboten für alle Klassenstufen (bisher nur 1. bis 6. Klasse) wird abgelehnt. Die Schaffung der hierfür zusätzlich notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen führt zu einem erheblichen Mehraufwand, der von den Schulträgern nicht geleistet werden kann und ggf. gemäß Art. 85 Abs. 2 Sächsische Verfassung auszugleichen ist.

Zudem führt die Ausweitung zu einer weiter zunehmenden Differenzierung der jeweiligen Verantwortungsträger für die Angebote. Den Eltern wird dies kaum zu vermitteln sein.

Zu § 16 Abs. 2 Punkt 3 – Betreuungspflicht bei Inklusion

Die in diesem Punkt geregelte Betreuungspflicht für inklusiv unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Regelschulen ist in jedem Fall strikt abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

Diese würde letztlich bedeuten, dass im Zweifel für einen einzigen inklusiv unterrichteten Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer Oberschule ein eigenes, bisher nicht vorhandenes Betreuungsangebot aufzubauen wäre oder der Schüler mit einem Fahrdienst zu einem bestehenden Betreuungsangebot zu fahren wäre. Dies ist organisatorisch durch die Schulträger nicht zu leisten. Mindestens aber müsste das Gesetz eine Regelung enthalten, wonach der durch die neue Aufgabe entstehende Mehraufwand vollständig durch den Freistaat Sachsen ausgeglichen wird.

An Grundschulen sind zwar in der Regel Horte vorhanden, aber auch hier stellt sich die Frage, ob dort der sonderpädagogische Förderbedarf abgedeckt werden kann oder der zusätzliche Aufbau eines entsprechenden Angebotes erforderlich ist.

Hinzu kommt, dass sich durch diese Vorschrift eine weitere Vermischung der Zuständigkeiten und Finanzierungsstrukturen zwischen Schulträger, Horten und Träger der Eingliederungshilfe ergibt, die verwaltungstechnisch kaum noch beherrschbar sein dürfte, geschweige denn den Betroffenen vermittelt werden kann. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich eine Inklusion an Schulen erreichen möchte, müssen diese Strukturen dringend geklärt werden.

Schließlich spricht auch dies dafür, die personelle Gesamtverantwortung für Inklusion dem Freistaat Sachsen zu übertragen. Dann könnte auch die Betreuung inklusiv unterrichteter Schüler nach Unterrichtsschluss sowie in den Schulferien durch die staatlichen Inklusionsassistenten sichergestellt werden.

Zu § 16a – Ganztagsangebote

Die Aufnahme der Regelungen zu den Ganztagsangeboten in das Schulgesetz ist zu begrüßen. Künftig sollten Ganztagsangebote jedoch auch an den berufsbildenden Schulen möglich sein. In Abs. 1 Satz 1 ist daher das Wort „Allgemeinbildende“ vor dem Wort „Schulen“ zu streichen.

Außerdem sollten Ganztagsangebote künftig an allen Schulen eingerichtet werden und daher das Wort „können“ durch „richten“ und das Wort „einrichten“ durch das Wort „ein“ ersetzt werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Schüler an allen Schulen die Möglichkeit erhalten, an Ganztagsangeboten teilzunehmen.

Bedauerlich ist, dass das Gesetz die Rolle der Schulträger und der Schulfördervereine nicht unmittelbar regelt, sondern diese Regelungen weiter einer Rechtsverordnung überlässt, deren Entwurf allerdings noch nicht vorliegt, so dass keine parallele Prüfung und abschließende Bewertung erfolgen kann.

Zu § 17 – Bildungsberatung und Schulsozialarbeit

Soziale Betreuung in Schulen ist nach dem aktuellen Gesetzentwurf auch weiterhin nicht für jeden Schüler selbstverständlich. Die Vorschriften zielen lediglich auf sozial benachteiligte, individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche oder Schüler in bestimmten Lebenslagen ab.

Aufgrund des steigenden Konfliktpotentials in den Schulen ist jedoch eine sozialpädagogische Betreuung für jeden Schüler zugänglich zu machen und zugunsten der pädagogischen Schwerpunktsetzung für die Lehrer unerlässlich.

Insbesondere die künftig noch zusätzlich auf die Oberschule zukommenden Aufgaben (Inklusion, Studienorientierung, Medienbildung, Integration von Migranten etc.) lassen befürchten, dass sowohl Lehrer als auch Schüler hier einem besonderen Druck ausgesetzt sind. Zusätzlich muss an Oberschulen verstärkt mit

sogenannten Quereinsteigern gearbeitet werden, da ausgebildete Lehrer nicht zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint vor allem hier eine sozialpädagogische Unterstützung dringend notwendig. An dieser Stelle muss betont werden, dass die Akzeptanz der Oberschule insgesamt ganz entscheidend davon abhängen wird, wie der Freistaat sie für die vielfältigen Aufgaben personell rüstet.

Da die sozialpädagogische Betreuung der Schüler im Rahmen der Schule zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags notwendig wird und die inneren Schulangelegenheiten berührt, sind die sozialpädagogischen Fachkräfte der Personalhoheit des Freistaats Sachsen zu unterstellen (vgl. Ausführungen zu § 40). Diese Grundbetreuung kann je nach Bedarf im Freizeitbereich durch die Leistungen der Jugendhilfeträger nach dem SGB VIII ergänzt werden.

Für die Schulsozialarbeit ist eine Erweiterung des § 17 vorzunehmen, wonach jede Schule die Aufgabe hat, für die Schüler neben der schulpsychologischen Beratung auch eine sozialpädagogische Betreuung durch eine Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Zu § 21 Abs. 1 – Grundsätze der Schulträgerschaft

Wie oben dargestellt und bereits im Positionspapier des SSG gefordert, muss der Freistaat die Gesamtverantwortung für Lehr- und Lernmittel übernehmen. Dazu ist § 21 Abs. 1 nach den Worten „... zu tragen ...“ um die Worte „... mit Ausnahme der Kosten für Lehr- und Lernmittel.“ zu ergänzen.

Zu § 21 Abs. 3 – Öffentliches Bedürfnis

Die derzeitige Fassung ermöglicht eine Schulgründung mit anerkanntem öffentlichem Bedürfnis auch dann, wenn dadurch in einer bereits bestehenden Schule freie Kapazitäten entstehen. Daher sollten nach den Worten „... erreicht werden ...“ die Worte „... und eine anderweitige Versorgung in zumutbarer Entfernung bzw. bei Grundschulen im Schulbezirk nicht gesichert werden kann ...“ eingefügt werden.

Schließlich können die Ausnahmetatbestände des § 4b für den ländlichen Raum nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie auch zu einem öffentlichen Bedürfnis für einen Schulstandort führen. Nach den Worten „... Absatz 3 ...“ sind die Worte „... oder § 4b ...“ einzufügen.

Um die Verbindlichkeit der Schulnetzpläne und deren Bedeutung als verlässliche Planungsgrundlage für alle Seiten zu stärken, sollte schließlich nach den Worten „... gegeben ist ...“ die Worte „... oder die Schule im Schulnetzplan enthalten ist.“ angefügt werden.

Mit Blick auf die Begründung ist anzumerken, dass eine Schülerbeförderung unter Einhaltung der Vorgaben der VOL sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen stadtinternen

Gremienentscheidungen keinesfalls innerhalb von zwei oder auch drei Wochen organisiert werden kann.

Zu § 22 Abs. 3 Satz 2 – Schulen des Zweiten Bildungswegs

Abendoberschulen und Abendgymnasien sollten auch Teil eines BSZ sein können, z. B. Teil eines BSZ mit einem beruflichen Gymnasium. Aus diesem Grund sollten nach dem Wort „... *allgemeinbildenden* ...“ die Worte „... *oder berufsbildenden* ...“ eingefügt werden.

Zu § 23 Abs. 2 Satz 1 – Lehr- und Lernmittel keine Schulträgeraufgabe

Analog zu den Ausführungen weiter oben und zu § 21 Abs. 1 sollten hier die Worte „...*, stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus* ...“ gestrichen werden, um die Einheit von Sach- und Finanzverantwortung herzustellen und dadurch einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Zu § 23 Abs. 2 Satz 2 – Nutzung der Schulgebäude

Entschieden abgelehnt wird die vorgesehene Ergänzung von Satz 2. Unbestritten ist, dass Schulgebäude und Schulturnhallen vordergründig für Unterrichtszwecke zur Verfügung stehen. Allerdings regelt das Gesetz selbst eine Reihe zusätzlicher Angebote wie GTA oder Hort. Hierfür müssen – jedenfalls zum Teil – ebenfalls Räumlichkeiten der Schule genutzt werden. Viele Schulträger sind auf eine Doppelnutzung angewiesen und es ist auch im Sinne eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel, die vorhandenen Räumlichkeiten optimal zu nutzen. Zudem hat – wie auch die Begründung zutreffend ausführt – der Schulträger im Einzelfall die notwendige Abwägung zu treffen und nicht der Gesetzgeber.

Zu § 23 Abs. 4 – Mindeststandards für Schülerbeförderung

Entsprechend der Ausführungen zur Schülerbeförderung weiter oben ist dieser Absatz komplett zu streichen. Hilfsweise wird rein redaktionell darauf hingewiesen, dass in Ziff. 1 und in Ziff. 5 das Wort „*Höchstzeiten*“ durch das Wort „*Richtzeiten*“ ersetzt werden sollte.

Zu § 23 Abs. 5 – Mindestanforderungen für Lehrmittel und Verwaltungskräfte

Bei konsequenter Umsetzung der oben genannten Änderungen zu § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 Satz 1 kann dieser Absatz komplett entfallen, da der Freistaat Sachsen künftig selbst für die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln verantwortlich sein sollte und es damit keiner Rechtsverordnung mit Außenwirkung mehr bedarf.

Aber auch ohne diese Veränderung ist die Verordnungsermächtigung unseres Erachtens überflüssig. Der Begründung lässt sich nichts entnehmen, dass die Neuschaffung einer Verordnungsermächtigung rechtfertigen würde. Vielmehr bestand bereits nach bisheriger Rechtslage die Möglichkeit,

Mindestanforderungen per Richtlinien zu definieren, doch hat der Freistaat Sachsen offenbar in den vergangenen 20 Jahren keinerlei Veranlassung gesehen, hiervon Gebrauch zu machen.

Herauslesen kann man aus der Neuaufnahme der Verordnungsermächtigung jedoch, dass jetzt seitens des SMK der Wille besteht, durch detaillierte Vorgaben Einheitlichkeit im gesamten Freistaat Sachsen herzustellen. Dann aber muss auch konsequent gehandelt werden und Entscheidungskompetenz sowie finanzielle Verantwortung in eine Hand gelegt werden. Am einfachsten ließe sich dies realisieren, wenn der Freistaat Sachsen künftig die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln ebenso übernimmt wie die Personalhoheit für die Verwaltungskräfte (Sekretariate), vgl. auch Anmerkungen zu § 40.

Zu § 23a Abs. 1 – Abstimmung von Schulnetz- und Jugendhilfeplanung

Der Verweis darauf, dass die Schulnetzplanung mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen ist, wird begrüßt. Angesichts der besseren Lesbarkeit des Gesetzes wird jedoch statt der Ergänzung des Satzes 2 eine Aufnahme des Wortes „Jugendhilfeplanung“ in die Aufzählung in Satz 4 angeregt.

Offen bleibt, da auch die Begründung entsprechende Ausführungen vermissen lässt, was unter dem unbestimmten Begriff „regionale Bildungsplanung“ zu verstehen ist. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte auf den Begriff verzichtet oder zumindest die Begründung um eine Definition ergänzt werden.

Zu § 23a Abs. 5 (alte Fassung) – Schulnetzplan als verbindliche Entscheidungsgrundlage für Schulaufsicht und Schulträger

Der Wegfall ist nicht nachvollziehbar und es fehlt dazu auch jegliche Begründung. Es gilt den Schulnetzplan als das für alle Seiten verbindliche Element zu stärken. Dies schließt nicht aus, dass sich im Verlauf seiner Geltung im Einzelfall begründeter Bedarf für Abweichungen ergeben. Aber der Grundsatz des § 23a Abs. 5 alte Fassung, wonach alle Entscheidungen auf Grundlage des genehmigten Schulnetzplans erfolgen, sollte unbedingt bestehen bleiben, um jeglichen Befürchtungen über weitere Schulschließungen von Anfang an wirksam entgegenzutreten zu können. Auf diese Weise würde auch die unsägliche Praxis beendet, dass Mitwirkungsentzüge erst kurz vor Schuljahresbeginn erfolgen, so dass eine ganz erhebliche Unsicherheit für Schüler, Eltern, Lehrer und Schulträger besteht.

Zu 23a Abs. 6 – Genehmigung des Schulnetzplans

Der genehmigte Schulnetzplan ist und muss für alle Träger schulischer Entscheidungen verbindlich sein (vgl. Ausführungen zu § 23a Abs. 5). Nur so kann er eine hinreichende Planungssicherheit bieten und seiner Funktion als Planungsinstrument gerecht werden. Der genehmigte Plan ist bereits in der gängigen Verwaltungspraxis Grundlage für entsprechende Fördermittelentscheidungen. Da jedoch das Sächsische Schulgesetz keine Frist für die

Genehmigung der Schulnetzpläne durch die oberste Schulaufsichtsbehörde vorsieht, zieht sich das Genehmigungsverfahren oft über Jahre hin.

Dieser Umstand hat eine erhebliche Verzögerung wichtiger Fördermittelentscheidungen zur Folge.

In § 23a Abs. 6 ist daher eine Frist für die Genehmigung der eingereichten Schulnetzpläne zu verankern. Um die größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, befürworten die Kommunen weiterhin die gesetzliche Fixierung einer Genehmigungsfiktion. Demzufolge ist § 23a Abs. 6 nach Satz 3 um folgende Sätze zu ergänzen:

„Die oberste Schulaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von sechs Monaten über den eingereichten Schulnetzplan. Die Frist beginnt mit dem bestätigten Eingangsdatum. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die Frist verlängert, ist dies dem Antragsteller unter Nennung der Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Entscheidung mitzuteilen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb der in Satz 1 und Satz 3 gesetzten Frist über den Schulnetzplan entscheidet.“

Zu § 23a Abs. 7 – Fachklassenstandorte

Grundsätzlich wird die Festlegung der Fachklassenstandorte über eine Rechtsverordnung begrüßt. Da diese jedoch Grundlage der Schulnetzplanung sind, sollten nach den Worten „... im Einzugsbereich ...“ die Worte „... im Einvernehmen mit den jeweiligen Trägern der Schulnetzplanung ...“ ergänzt werden.

Zu § 25 Abs. 3 – Bildung von Schulbezirken

Grundsätzlich ist kein Urteil sächsischer Gerichte bekannt, das die Festlegung der Schulbezirke in der bisherigen Form beanstandet und eine Festlegung durch formelle Satzung gefordert hätte. Gerichte in anderen Bundesländern gehen jedoch grundsätzlich davon aus, dass die Festlegung der Schulbezirke nur durch Satzung erfolgen kann. Einer Klarstellung im Gesetz bedürfte es somit nicht. Schließlich ist festzuhalten, dass die Festlegung durch Satzung einen enormen Verwaltungsaufwand erfordert und die langen Verfahren die nötige Flexibilität verhindern.

Sofern die beabsichtigte Ergänzung aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht entfallen kann, sollte zumindest klargestellt werden, dass die bisherigen Festlegungen auch ohne Satzung so lange weiter gelten, bis eine Änderung der Schulbezirke vorgenommen und eine entsprechende Satzung erlassen wurde.

Entschieden abgelehnt werden jedoch der in Satz 1 geregelte Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsichtsbehörde sowie die Sätze 2 und 3 in Gänze. Diese greifen in nicht zu rechtfertigender Weise in die kommunale Planungshoheit ein, da die Genehmigung danach immer dann verweigert werden kann,

wenn der Zuschnitt der Schulbezirke nicht so gewählt wurde, dass die minimal notwendige Anzahl von Klassenbildungen erreicht wurde.

Auch wenn dies aus rein administrativer Sicht der obersten Schulverwaltungsbehörde sicher die einfachste und vor allem kostengünstigste Lösung darstellt, erscheint kaum vorstellbar, dass der Gesetzgeber diese Minimalvariante ohne jegliche Rücksicht auf Wegebeziehungen und Schülerbeförderungskosten oder Jugendhilfeaspekte (Horte, Wege zum Hort) durchsetzen möchte. Die Regelung würde damit die vor Ort festgelegten und aus fachlicher Sicht sinnvollen Schulbezirkzuschnitte einer rein personellen und mithin monetären Effizienz opfern, wie es die Begründung ganz offen formuliert. Sollte dies wider Erwarten dennoch der Fall sein, müsste konsequenterweise auf kommunal festgelegte Schulbezirke gänzlich verzichtet und die kostengünstigste Minimalvariante unmittelbar im Gesetz festgelegt werden.

Schließlich ist festzuhalten, dass das Genehmigungserfordernis zusätzlich zum Verfahren der Festlegung durch Satzung zeitlich kaum sinnvoll umsetzbar ist. Die Einladungen zum Schulaufnahmegespräch werden ein Jahr vor Schulbeginn versandt, d. h., Schulbezirksänderungen benötigen dann fast zwei Jahre Vorlauf. In dynamisch sich entwickelnden Stadtteilen muss schneller reagiert werden können. Mit Blick auf die Erfahrungen bei der Genehmigung von Schulnetzplänen ist überdies nicht zu befürchten, dass bei Versand der Einladungen zu den Schulaufnahmegesprächen keine genehmigte Schulbezirkseinteilung vorliegt. Den Eltern wäre dies kaum zu vermitteln und weitere Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.

Mithin müssen die Worte „... mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ...“ in Satz 1 sowie die Sätze 2 und 3 in Gänze gestrichen werden.

Zu § 25 Abs. 3 Satz 4 – Zuordnung der Schulbezirke

Der Satz sollte vollständig durch folgende Formulierung ersetzt werden: *„Die Schulbezirkszuordnung muss für jeden Wohnort eindeutig die zuständigen Grundschulen bestimmen.“* Schulbezirke müssen nicht zwingend eineindeutig definiert sein. Eindeutige Regeln, wonach der Wohnort die möglichen Grundschulen bestimmt, reichen aus.

Zu § 25 Abs. 4 – Einzugsbereiche für Bildungsgänge an BS

Die Worte *„... nach Anhörung der betroffenen Schulträger ...“* sollten durch die Worte *„... im Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern ...“* ersetzt werden, da die Fachklassenliste Grundlage der Schulnetzplanung berufsbildender Schulen sein soll.

Zu § 26a Abs. 3 – Zeitpunkt der Schuluntersuchungen

Ausdrücklich begrüßt wird die von den kommunalen Spitzenverbänden initiierte und in einer entsprechenden Arbeitsgruppe mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales

und Verbraucherschutz im vergangenen Jahr beschlossene Streichung der flächendeckenden Schuluntersuchung in Klasse 2.

Zu § 26a Abs. 4 – Pflicht zur Schuluntersuchung

Nach § 26a Abs. 4 SchulG sind Kinder und Jugendliche verpflichtet, sich den vorgeschriebenen gesetzlichen Untersuchungen zu unterziehen. Die Praxis zeigt, dass einige Eltern nicht wünschen, dass ihre Kinder einem Arzt vorgestellt werden, wobei eine Kindeswohlgefährdung mitunter nicht ausgeschlossen ist. Es fehlt allerdings an einer klaren Sanktionsmöglichkeit bei Verstoß gegen die Untersuchungspflicht. Deshalb ist dieser Punkt in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 61 aufzunehmen. Zudem sollte eine klare Aufgabenzuordnung erfolgen, wer die Untersuchung veranlassen darf (Schulträger, Jugendamt oder Gesundheitsamt).

Zu § 26a Abs. 5 – Mitteilung Handlungsbedarf aus Schuluntersuchung an Schule

Auch wenn die Untersuchung durch einen Hausarzt erfolgt, muss der Schulleiter informiert werden, wenn sich daraus für die Schule Folgerungen ergeben. Daher ist folgender Satz 4 anzufügen: *„Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.“*

Zu § 27 Abs. 4 – Schulpflichtüberwachung

Trifft ein Schulleiter einer freien Schule eine Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 zur vorzeitigen Aufnahme in eine Schule bzw. zur Zurückstellung, so muss er verpflichtet werden, dies dem Träger der Schulpflichtüberwachung (Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt) mitzuteilen, um Lücken in der Schulpflichtüberwachung zu vermeiden.

Zu § 28 Abs. 1 Ziff. 2 – Dauer der Schulpflicht

Nach dem Duktus des Entwurfs müssten die Worte *„... der entsprechenden berufsbildenden Förderschule ...“* gestrichen werden, weil es diese berufliche Schulart nicht mehr gibt, wenngleich unsererseits grundsätzlich dafür plädiert wird, berufsbildende Förderschulen zu erhalten (vgl. Ausführungen zu §§ 4, 13), so dass bei Umsetzung dieser Forderung hier kein Handlungsbedarf besteht.

Zu § 31 Abs. 1 – Verantwortung für Schulpflichterfüllung

Die bisherigen Formulierungen beziehen sich ausschließlich auf nichtvolljährige Schüler(innen). Es sollte aber auch auf volljährige Schüler(innen) eingegangen und klargestellt werden, dass sie für die Verpflichtung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen (Unterricht und Projekte) sowie zur zweckentsprechenden Ausstattung selbst verantwortlich sind.

Zu § 31 Abs. 3 – Daten für Schulpflichtüberwachung

Um die nach dieser Vorschrift im SaxSVS erfassten Daten tatsächlich für die Landkreise und Kreisfreien Städte zur Schulpflichtüberwachung nutzbar machen zu können, sollte

folgender Satz 2 angefügt werden: *„Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Daten an die zuständigen Landkreise und Kreisfreien Städte zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 4 weiterleiten.“*

Zu § 35a Abs. 1 Satz 2 – Individuelle Förderung auch bei Dyskalkulie

Der Grundsatz, dass bei der individuellen Förderung der Schüler insbesondere den Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen ist, wurde richtigerweise unverändert beibehalten. Hinzuweisen ist an dieser Stelle jedoch darauf, dass die untergesetzliche Umsetzung bislang nur für Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche erfolgt ist, nicht aber für jene mit Dyskalkulie.

Zwar hat das SMK im Jahr 2013 Empfehlungen zum Umgang mit besonderer Rechenschwäche herausgegeben. Allerdings mündete dies weder in einem abgestimmten Diagnoseverfahren für Sachsen noch in einem Anspruch auf individuelle Förderung. Dies hat zur Folge, dass bei einer stark steigenden Zahl von Schülern eine drohende seelische Behinderung wegen der Teilleistungsschwäche Rechnen festgestellt werden muss und Leistungen nach § 35a SGB VIII gewährt werden. Hier besteht dringend Handlungsbedarf. Es ist keinesfalls hinnehmbar, dass Schülern wegen fehlender bzw. mangelhafter individueller Förderung in der Schule seelische Beeinträchtigungen drohen.

Zu § 35b – Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe

In dieser Vorschrift ist das Wort *„den“* zu streichen, da daraus abgeleitet werden kann, dass Grundschulen mit allen Horten des Grundschulbezirks kooperieren müssen, was in großen Städten und vor allem bei gemeinsamen Schulbezirken nicht möglich ist.

Zu § 38 – Lehr- und Lernmittel

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln künftig durch den Freistaat Sachsen erfolgen sollte (vgl. Ausführungen zu § 21).

Unbeschadet dessen erkennen wir an, dass der Freistaat vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen möchte. Gleichwohl lassen die Regelungen unseres Erachtens noch eine ganze Reihe wesentlicher Punkte offen. Dies gilt insbesondere für die Zuordnung elektronischer Unterrichtsmittel wie Tablets und Notebooks, da hier die Abgrenzungen der Absätze 2 und 3 nicht weiterhelfen. Auch müssen Regelungen über einen mit Blick auf das Buchpreisbindungsgesetz rechtssicheren Umgang mit Arbeitsheften und wahlobligatorischen Lesematerialien sowie zu Schutzmaterialien getroffen werden. Sollte die Verantwortung bei den Schulträgern verbleiben, sind diese daher unbedingt bei der Erarbeitung der Verordnung zu beteiligen.

Zu § 38 Abs. 2 – Lernmittelfreiheit für Fachschulen

In Satz 2 soll mit der Novellierung die bisher geregelte Ausnahme entfallen und damit die Fachschule neu in die Lernmittelfreiheit aufgenommen werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die Fachschule Fortbildung anbietet und hierfür keine Veranlassung zur kostenfreien Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln.

Systematisch korrekt sollte zur weiteren Regelung einer Ausnahme für Fachschulen nach Absatz 3 Ziff. 2 eingefügt werden „... 3. Fachschulen.“

Sollte dennoch an der Formulierung festgehalten werden, ist gemäß Art. 85 Abs. 2 Sächsische Verfassung im Gesetz zwingend ein Mehrbelastungsausgleich für die Schulträger vorzusehen.

Sollte der Freistaat nicht, wie oben vorgeschlagen, die finanzielle Verantwortung für die Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln übernehmen, muss eindeutig geregelt sein, woraus sich die Anforderungen im Einzelnen ergeben und vor allem auch, wie die Schulträger an der Festlegung der Anforderungen beteiligt werden und der Freistaat sich finanziell an den Kosten seiner Entscheidungen beteiligt. Denn wie bereits dargelegt, erfordert ein effizienter Mitteleinsatz stets das Einvernehmen des Kostenträgers.

Zu § 38b – E-Learning

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine derartige Regelung, wengleich der Begriff „E-Learning“ ohne Weiteres durch das Wort „Fernunterricht“ ersetzt werden kann. In Konsequenz dessen sollte auch in Abs. 1 Ziff. 2 das Wort „elektronischem“ gestrichen werden, da letztlich unerheblich ist, wie der Kontakt (elektronisch, telefonisch oder per Brief) erfolgt.

Sofern sich aus der Regelung für die Schulträger die Verpflichtung herleitet, die entsprechenden technischen Voraussetzungen für die elektronische Kontaktaufnahme zu schaffen, muss im Gesetz ein entsprechender Mehrbelastungsausgleich geregelt werden, da dies bislang nicht Aufgabe der Schulträger war.

Zu § 40 – Personalhoheit

Entsprechend der Ausführungen zur Inklusion muss der Freistaat das gesamte für die Inklusion notwendige Personal in seiner Gesamtverantwortung übernehmen. § 40 Abs. 1 ist daher wie folgt zu fassen:

„(1) Im Dienst des Freistaats Sachsen stehen:

- 1. die Lehrer an öffentlichen Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 u. 3;*
- 2. die pädagogischen Fachkräfte an öffentlichen Schulen;*
- 3. die sozialpädagogischen Fachkräfte an öffentlichen Schulen;*
- 4. die Inklusionsassistenten an öffentlichen Schulen;*

5. das sonstige Personal an Schulen, soweit es den inneren Schulangelegenheiten zuzuordnen ist;
6. das Personal an Heimen gemäß § 22 Abs. 2;
7. das sonstige Personal an Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3.“

Unter Ziffer 5 des obigen Novellierungsvorschlags ist auch das Personal des Schulsekretariats zu subsumieren. Die gängige Praxis in den Schulen zeigt, dass das Schulsekretariat im Schwerpunkt für den Schulleiter und die Lehrer und nicht für den Schulträger tätig wird.

Das Vereinbaren von Terminen für Elterngespräche, die Vorbereitung der Zeugnisse, das Verwalten des Notenarchivs und der Schülerdaten sowie sonstige Schreivarbeiten für die Schulleitung dienen allein der Entlastung der Lehrer und der Schulleitung und sind somit Leistungen, die ausschließlich im Bereich der inneren Schulangelegenheiten anfallen.

Zu § 41 Abs. 2 Satz 1 – Mitwirkung des Schulträgers bei der Schulleiterbestellung

Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 wird dem Schulleiter auch künftig ein Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Schulträgers eingeräumt. Ebenso ist für die Überlassung des Schulbudgets gemäß § 3b durch den Schulträger auf den Schulleiter ein enges Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Seiten notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dem Schulträger ein gesetzlich verankertes Mitbestimmungsrecht bei dieser Personalentscheidung einzuräumen, zumal dies in der Praxis bereits so gehandhabt wird. In § 41 Abs. 2 Satz 1 sind daher nach dem Wort „Schulkonferenz“ die Worte „... im Einvernehmen mit dem Schulträger ...“ einzufügen.

Zu § 41 Abs. 3 – Verfahren der Schulleiterbestellung

Der künftig vorgesehene Verweis auf Abs. 1 Satz 4 **Nr. 3** geht ins Leere, da unter dieser Nummer die medizinischen Berufsfachschulen aufgeführt sind, für die ohnehin der Schulträger selbst die Schulleiter bestimmt. Der Verweis sollte daher korrekt auf Abs. 1 Satz 4 **Nr. 4** erfolgen.

Zu § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 – Mitwirkung des Schulträgers in der Schulkonferenz

Grundsätzlich erfreulich ist, dass die im Positionspapier enthaltene Forderung nach einem Stimmrecht für den Schulträger in der Schulkonferenz nunmehr umgesetzt wurde. Dass zudem eine hinsichtlich der Stimmgewichtung gleichberechtigte Vertretung mit Lehrern und Eltern vorgesehen ist, wird ebenfalls positiv bewertet. Allerdings sollte in der Begründung klargestellt werden, dass der Schulträger auch einen Vertreter mit vier Stimmen entsenden kann, da andernfalls vor allem größere Schulträger zusätzliches Personal benötigen würden, um ihr Stimmrecht wahrnehmen zu können.

Bedauerlich ist jedoch, dass das Stimmrecht nur eingeschränkt gelten soll. Insbesondere der Ausschluss des Stimmrechts bei

Angeboten der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen (§ 43 Abs. 2 Ziff. 5) ist unverständlich, da hierfür Gebäude und Sachmittel des Schulträgers in Anspruch genommen werden. In § 43 Abs. 3 Satz 2 ist daher nach den Worten „Nummer 2,“ ergänzend „5,“ einzufügen

Zudem muss bei Entscheidungen der Schulkonferenz, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf organisatorische oder finanzielle Belange des kommunalen Schulträgers und des Schulbeförderungsträgers haben können, ein Einvernehmen mit den betroffenen Akteuren erzielt werden. Dementsprechend ist der § 43 um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen:

„Entscheidungen der Schulkonferenz, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf organisatorische oder finanzielle Belange des kommunalen Schulträgers und des Schulbeförderungsträgers haben, bedürfen der Zustimmung des jeweils betroffenen Trägers.“

Zu § 47 – Gemeinsame Elternvertretungen Schule und Hort

Im Interesse einer stärkeren Kooperation von Grundschule und Hort sollte ein zusätzlicher Absatz 4 aufgenommen werden, der die Bildung eines gemeinsamen Elternrates ermöglicht: *„Der Elternrat der Grundschule kann einen gemeinsamen Rat für die Angelegenheiten der Schule und des Hortes bilden.“*

Zu § 61 – Ordnungswidrigkeiten

Als Ordnungswidrigkeit ist aufzunehmen, wenn Kinder, Jugendliche bzw. deren Eltern sich den Schuluntersuchungen nach § 26a Abs. 3 und 4 verweigern oder Mitteilungen nach § 26a Abs. 6 unterlassen.

Ordnungswidrig handeln ferner freie Schulträger, wenn sie es unterlassen, den Landkreisen und Kreisfreien Städten Informationen zur Erfüllung der Schulpflichtüberwachung zu übermitteln (vgl. Ausführungen zu § 62).

Zu § 62 Absatz 2 Ziff. 1 lit. b – Datenübermittlung

Die Verpflichtung muss über die statistischen Zwecke hinaus erweitert werden, da die Landkreise und Kreisfreien Städte die Schulpflicht überwachen müssen und individuelle Angaben benötigen. Zum Beispiel sind freie Schulträger zu verpflichten, bei Schulversäumnissen ihrer Schüler ebenso Daten zu übermitteln, damit Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 eingeleitet werden können. Dafür werden eine Mitwirkungspflicht freier Schulträger sowie eine entsprechende Sanktionsmöglichkeit benötigt.

Zu § 63 Abs. 3 Ziff. 7 – Muslimische Verbände im Landesbildungsrat

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und dem Anspruch einer zukunftsweisenden Schulgesetznovelle wird angeregt zu prüfen, ob es in Sachsen geeignete muslimische Verbände gibt, die einen Vertreter in den Landesbildungsrat entsenden könnten und ob eine entsprechende Ergänzung im Schulgesetz sinnvoll wäre.

Zu § 63a Abs. 1 Satz 1 – Schuldatenschutz

Nach den Worten „... Aufgaben der Schule ...“ sollten die Worte, „des Schulträgers, des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt ...“ ergänzt werden, da auch diese zum Beispiel im Rahmen der Schulpflichtüberwachung personenbezogene Daten verarbeiten müssen.

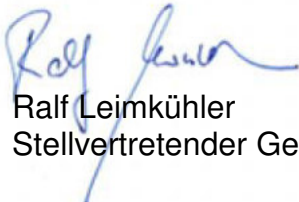
D) Weiteres Verfahren

Wir hoffen sehr, dass unsere Hinweise und Anregungen im zweiten Entwurf Berücksichtigung finden, um das Vorhaben insgesamt zum Erfolg zu führen.

Zugleich ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, parallel zum Gesetzgebungsverfahren mit der Erarbeitung der Rechtsverordnungen zu beginnen, damit diese zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten können und Regelungslücken vermieden werden. Diesbezüglich ist es erfreulich, dass die Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 84 Abs. 2 Sächsische Verfassung erkannt und in der Begründung zu § 23 Abs. 5 angeführt wurden (wenngleich die Verordnungsermächtigung an dieser Stelle unseres Erachtens entbehrlich ist). Daher stehen wir gern auch kurzfristig für weitere Abstimmungen dazu zur Verfügung.

Das Positionspapier des SSG zur Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes fügen wir als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlage

Positionspapier